

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 145-2014
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.743

Eingereicht am: 09.07.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Berger (Aeschi, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt: Nein

RRB-Nr.: 135/2015 vom 16. März 2015
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Sanierungskredit für Durchgangsplatz in Thun-Allmendingen

Der Durchgangsplatz für Fahrende in Thun-Allmendingen soll saniert werden. Trotz knapper Kantonsfinanzen lässt sich der Kanton diese Sanierung 435 000 Franken kosten. Die Hälfte dieser Kosten soll dem Kulturförderungsfonds entnommen werden.

Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie viel bezahlen die Fahrenden für die Benützung dieses Durchgangsplatzes?
2. Wer kommt für allfällige Schäden an der Anlage auf?
3. Wie kommt dieser doch recht hohe Betrag zustande? Welche Positionen kosten wie viel?
4. Die Hälfte der Kosten wird dem Kulturförderungsfonds entnommen. Wo besteht ein Zusammenhang zwischen den Fahrenden und der Kultur?
5. Wo bezahlen die Fahrenden Steuern?

Antwort des Regierungsrates

Zu Frage 1:

Für die Nutzung des Durchgangsplatzes in Thun-Allmendingen haben die Fahrenden bisher CHF 20.- pro Tag an die Stadt Thun bezahlt. Dieser Betrag ist in Art. 5 der „Verordnung über den

Durchgangsplatz für Fahrende in Thun-Allmendingen“ vom 21. August 2008 festgehalten. Dieser Betrag beinhaltet folgende Gebühren pro Tag und Wagen:

- Platz CHF 8.–
- Strom und Wasser CHF 6.–
- Kehrrechtgebühr CHF 6.–

Zukünftig wird die Stromversorgung mittels Chip-Karte geregelt. Der Tagesbetrag wird voraussichtlich neu abzüglich der Stromkosten gehandhabt. Zudem ist bei der Anmeldung ein Depot von mindestens CHF 200. – zu entrichten.

Zu Frage 2:

Gemäss Art. 5 der „Verordnung über den Durchgangsplatz für Fahrende in Thun-Allmendingen“ vom 21. August 2008 werden allfällige Schäden am Platz und dessen Einrichtung dem Verursacher separat und nach Aufwand verrechnet.

Zu Frage 3:

Ein Vergleich mit anderen Durchgangsplätzen in der Schweiz (insbesondere Winterthur, Aarau und Ems) hat bestätigt, dass diese Kosten verhältnismässig sind. Eine Baukostenprüfung hat zudem gezeigt, dass die veranschlagten Gesamtkosten von CHF 435'000.- plausibel sind und auf eine einfache und kostengünstige Lösung schliessen lassen. Die Darstellung der Kosten nach Baukostenpunkten (BKP) wurde in der Prüfung wie folgt kommentiert:

- *BKP 1 Vorbereitungsarbeiten CHF 6'000.-: Betrag verhältnismässig*
- *BKP 2 Gebäude CHF 247'000.-: Dabei handelt es sich nicht nur um das Gebäude, sondern um sämtliche Umgebungsarbeiten und Werkleitungen, der Betrag ist verhältnismässig.*
- *BKP 4 Umgebung CHF 38'000.-: Dabei handelt es sich um eine Infotafel sowie die Umzäunungen, der Betrag ist verhältnismässig.*
- *BKP 5 Baunebenkosten und Übergangskonten CHF 102'000.-: Dabei handelt es sich um:*
 - o *Bewilligungen und Gebühren CHF 51'000.-: 18% der Baukosten, der Betrag ist verhältnismässig.*
 - o *Kopierkosten und Doku CHF 2'000.-: Der Betrag ist verhältnismässig.*
 - o *Honorare CHF 49'000.-: 17% der Baukosten für Architekt, Bauingenieur, Elektroingenieur und Geometer, der Betrag ist verhältnismässig.*
- *BKP 8 Reserven CHF 42'000.-: 10% der Baukosten, der Betrag ist verhältnismässig.*

Zu Frage 4:

Die Fahrenden bilden in der Schweiz eine kulturelle Minderheit. Sie unterscheiden sich von den Sesshaften dadurch, dass sie in einer langen Tradition nicht standortgebunden leben und arbeiten, und zum anderen verstehen sie sich als Zugehörige zu mehr oder weniger ethnisch definierten Bevölkerungsgruppen. In der Schweiz leben vorwiegend jenische Fahrende.

Gemäss Artikel 30 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes (KKFG; BSG 423.11) kann der Kanton Massnahmen zugunsten besonderer Bedürfnisse der Fahrenden treffen. Das Bundesgericht anerkennt in einem Entscheid vom 28. März 2003 (BGE 129 II 321) das Recht der Fahrenden auf angemessene Stand- und Durchgangsplätze.

Zu Frage 5:

Die Fahrenen bezahlen an demjenigen Ort Gemeinde-, Kantons- und Bundessteuern, in dem sie ihre Schriften haben und offiziell angemeldet sind. In der Regel ist dies der Ort, an dem sie ihren Winterstandplatz haben und während der Wintermonate leben.

An den Grossen Rat